

§ 15

Der Beirat steht dem Vorstand beratend zur Seite. Er hat die Interessen von Verein, Schule und Elternschaft zu koordinieren. Der Beirat besteht aus vier Personen:

1. den Schulleitern beider Trägerschulen,
2. je einem Mitglied der Schulpflegschaften beider Trägerschulen. Der Beirat ist wenigstens einmal in jedem Jahr zu einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand einzuberufen.

§ 16

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt, und zwar im zweiten Quartal des betreffenden Kalenderjahres. Sie hat die Aufgaben,

1. den Bericht des 1. Vorsitzenden,
2. die Abrechnung über die vergangenen beiden Geschäftsjahre,
3. den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen;
4. den Vorstand zu entlasten;
5. die Wahl der Vorstandsmitglieder und von zwei Kassenprüfern für jeweils zwei Jahre vorzunehmen;
6. den Jahresbeitrag der Mitglieder festzulegen;
7. über Anträge des Vorstandes oder einzelner anwesender Mitglieder zu entscheiden. Anträge sind dem 1. Vorsitzenden mindestens eine Woche vorher schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfachen Brief oder durch E-Mail. Durch E-Mail können nur die Mitglieder eingeladen werden, die dem Vorstand zu diesem Zweck ihre E-mail-Adresse mitgeteilt haben. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen ab Aufgabe zur Post oder Versendung der E-Mail.

§ 17

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Änderungen der Satzung oder Ergänzungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Anträge zur Satzungsänderung müssen der Einladung beigelegt sein.

§ 18

Beschlüsse der Vereinsorgane sind vom Schriftführer zu Protokoll zu nehmen. Die Protokolle sind von ihm und dem 1. Vorsitzenden bzw. dem an seiner Stelle tätig gewesenen Vertreter zu unterzeichnen.

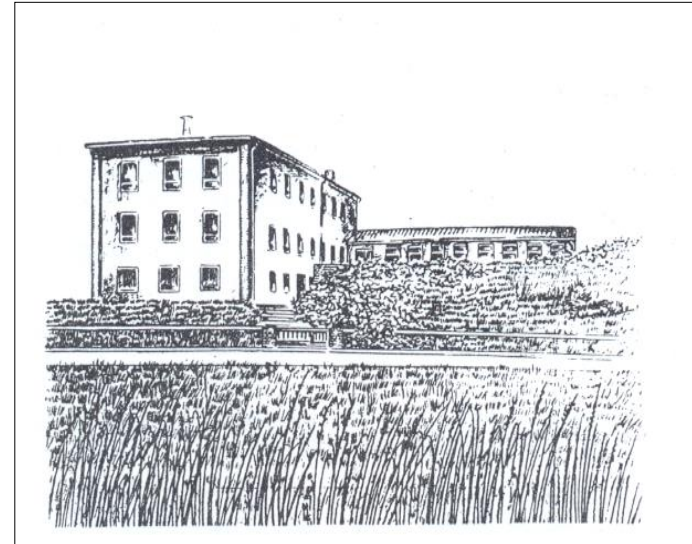
§ 19

In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn es 50 der Mitglieder in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Die Einberufung erfolgt nach Maßgabe des § 16.

§ 20

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie wird durch besondere Einladung nach Maßgabe des § 16 unter Angabe des Versammlungszwecks einberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens einen Monat ab Aufgabe zur Post oder Versendung der E-Mail. Im Übrigen gelten die §§ 17 und 6 dieser Satzung.

Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften der §§ 46 bis 53 BGB. Bekanntmachungsorgan im Sinne des § 50 BGB ist der "Westfälische Anzeiger" in Hamm.



*Satzung
des Vereins der Freunde
des Schullandheims
"Haus am Meer"
auf Wangerooge
Hamm e.V.*

(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.05.2017)

§ 1

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde des Schullandheims Haus am Meer auf Wangerooge Hamm e. V.“ Er hat seinen Sitz in Hamm und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamm eingetragen.

§ 2

Der Verein ist ein Zusammenschluss aller Freunde und Förderer des Freiherr-vom-Stein-Gymnasiums und des Märkischen Gymnasiums (im weiteren Verlauf Trägerschulen genannt) in Hamm. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist Erhalt und Betrieb des im Eigentum des Vereins stehenden Schullandheims „Haus am Meer“ auf der Nordseeinsel Wangerooge. Das Haus am Meer soll von allen Schülerinnen und Schülern der Schulen der Stadt Hamm sowie sonstiger auch überregionaler Bildungseinrichtungen aller Art zur Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung und der Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe genutzt werden.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins jeweils zur Hälfte den Fördervereinen der Trägerschulen zu, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschlussfassung auf einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Sie darf nicht erfolgen, wenn mindestens 15 anwesende Mitglieder den Verein weiterführen wollen.

§ 7

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der bereit ist, sich für die Vereinszwecke im Sinne des § 2 einzusetzen. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag.

§ 8

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds
2. durch freiwilligen Austritt in Form einer schriftlichen Erklärung gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied
3. durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Zahlungserinnerung den Beitrag nicht bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres gezahlt hat. In diesem Fall erfolgt mit Wirkung des gleichen Jahres die Streichung von der Mitgliederliste
4. durch Ausschluss aus dem Verein

§ 9

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Ziele oder das Ansehen des Vereins erheblich schädigt. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Betroffenen durch Beschluss des Vorstands.

§ 10

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

1. das aktive und passive Wahlrecht bei der Besetzung der Vereinsämter

2. das Stimmrecht und das Recht der Antragstellung in den Mitgliederversammlungen

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. ihre Beiträge pünktlich zu zahlen
2. zur Verwirklichung der Vereinsziele beizutragen. Kooperative Mitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 11

Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Er wird bis zum 30.06. eines jeden Jahres erhoben. Der Verein ist berechtigt, Spenden entgegenzunehmen und steuerabzugsfähige Quittungen auszustellen.

§ 12

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung

§ 13

Der Vorstand besteht aus:

Dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Geschäftsführer,
dem Kassensführer,
dem Beauftragten für Presse und Öffentlichkeitsarbeit,
dem Schriftführer,
und bis zu acht Beisitzern, von denen je zwei von den beiden Trägerschulen gemäß § 2 der Satzung vorgeschlagen werden. Sie werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung durch Handzeichen gewählt. Auf Antrag erfolgt geheime Wahl.

Die Stadt Hamm ist berechtigt, ein stimmberechtigtes Mitglied als Beisitzer zu entsenden.

Die Vorstandsmitglieder müssen einen deutlichen Bezug zu den Trägerschulen haben.

Von jeder Trägerschule sollte mindestens jeweils ein Elternteil eines Schulkindes Beisitzer sein.

Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder muss der Lehrerschaft der Trägerschulen angehören.

Der 1. Vorsitzende soll der Lehrerschaft nicht angehören.

Die Mitgliederversammlung kann einen Ehrenvorsitzenden wählen.

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer oder der Kassensführer vertreten den Verein nach außen hin im Sinne der §§ 26, 59 BGB. Es gilt das Vier-Augen-Prinzip, d.h. nur jeweils 2 der in Satz 1 genannten Vorstandsmitglieder können gemeinsam rechtsverbindliche Erklärungen für den Verein abgeben.

§ 14

Die laufenden Vereinsgeschäfte werden durch das nach der gewählten Funktionsbezeichnung dafür zuständige Vorstandsmitglied nach Maßgabe der getroffenen Vorstandsbeschlüsse und der Geschäftsordnung getätigt.

Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Geschäftsführer beruft und leitet die Sitzungen der Vereinsorgane, sorgt für die Durchführung der von diesen Organen gefassten Beschlüsse und erstattet der Mitgliederversammlung den Jahresgeschäftsbericht.

Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.